

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe erläßt auf Grund der Art. 23 und Art. 95 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1994 (GVBl. S. 609) in Verbindung mit Art. 23 und 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.1982 (GVBl. S. 722) folgende

# Betriebsatzung

(In der aktuellen Arbeitsfassung)

für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe.

## § 1

### Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb des Zweckverbandes wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (EBV) geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe" gemäß § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung.

Die Firmenkurzbezeichnung lautet "Surgruppe"

(3) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 1.550.000,-- Euro.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Eigenbetriebes sind die in § 4 der Verbandssatzung bezeichneten Aufgaben. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe des Zweckverbandes fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen.

(2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

## § 3

### Zuständige Organe

Zuständige Organe für den Eigenbetrieb sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuß (§ 5)

Verbandsversammlung (§ 6)

Verbandsvorsitzender (§ 7)

## § 4

### Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter). Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes (§ 19 Verbandssatzung) ist Werkleiter für den Eigenbetrieb.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlaß einer Geschäftsordnung).
2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

**(3)** Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der beim Zweckverband tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

**(4)** Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die die Verbandsversammlung nach Art. 95 Abs. 2 i.V. m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Einstellung, Beförderung, Höher- oder Herabgruppierung bei Angestellten bis BAT Vc und bei Arbeitern.

**(5)** Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werkausschuß geben ihr die Möglichkeit zum Vortrag.

**(6)** Der Werkleiter vertritt den Zweckverband soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

**(7)** Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuß halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## **§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses**

**(1)** Der Werkausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

**(2)** Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluß der Verbandsversammlung unterliegen.

**(3)** Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Zweckverbandsangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung (§ 6) oder der Verbandsvorsitzende (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlaß einer Dienstanweisung
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 26.000,-- Euro übersteigen.
3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 13.000,-- Euro übersteigen.
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 26.000,-- Euro, bei Gewährung von Darlehen den Betrag von 5.200,-- Euro je Beschäftigten überschreitet.
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 26.000,-- Euro überschreiten.
6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 52.000,-- Euro übersteigt.
7. Erlaß von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.200,-- Euro beträgt.
8. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 2.600,-- Euro beträgt, mit Ausnahme von Streitigkeiten, für die die Finanzgerichte zuständig werden.
9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist.
10. Den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
11. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Zweckverbandes, die mit dieser verwandt sind.

## **§ 6 Zuständigkeit der Versammlung**

(1) Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in der Satzung vorbehalten sind.

(2) Die Versammlung beschließt ferner über:

1. Erlaß und Änderung der Satzung
2. Bestellung des Ausschusses und seiner Mitglieder
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
7. Die Rückzahlung von Eigenkapital
8. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 360.000,-- Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Zweckverbandes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
10. Die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes

(3) Die Versammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Ausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7 Zuständigkeit des Vorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende ist Vorsitzender des Ausschusses. Er ist Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Vorsitzende erläßt an Stelle der Versammlung und des Ausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

## **§ 8 Verpflichtungserklärung**

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe" durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorsitzende und der Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

## **§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

**§ 10**  
**Wirtschaftsjahr**

(1) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe ist das Kalenderjahr.

**§ 11**  
**Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft (§ 25 der Verbandssatzung).  
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 07.04.1993 außer Kraft.

Teisendorf, den 31.10.1995

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Surgruppe

gez. Lindner  
Verbandsvorsitzender